



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Drucksache 19/1436

Mit Plenarbeschluss vom 17. Mai 2019 hat der Landtag den Gesetzentwurf dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlage in mehreren Sitzungen beraten, schriftliche Stellungnahmen eingeholt und einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten des SSW beraten und angenommen. In seiner Sitzung am 19. Juni 2019 schloss er die Beratung der Vorlage ab.

Bei Enthaltung der SPD empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Kathrin Wagner-Bockey  
Stellvertretende Vorsitzende



## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Ausschussvorschlag:

### Artikel 1 Änderung des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Informationszugangsgesetz - IZG-SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2012 (GOVBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018, GOVBl. S. 773) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Unbeschadet anderer Vorschriften können informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 dieses Gesetzes Geheimnisse Verfahrensbeteiligter (§ 88a des Landesverwaltungsgesetzes) offenbaren, soweit dies nach den Umständen zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zum Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich ist.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### Artikel 1 Änderung des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) **Bei der Verbreitung von Umweltinformationen nach Absatz 1 und 4** können unbeschadet anderer Vorschriften informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 Geheimnisse Verfahrensbeteiligter (§ 88 a Landesverwaltungsgesetz) offenbaren, soweit dies nach den Umständen zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zum Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich ist. **Vor einer Offenbarung ist § 87 Landesverwaltungsgesetz entsprechend anzuwenden.**“

2. unverändert

### Artikel 2 Inkrafttreten

unverändert